CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/28

Allgemeine Verteilung

29. Mai 2020

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(37. Tagung, Genf, 24. - 28. August 2020)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

**Absatz 9.3.3.12.8 ADN**

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

**Antrag**

1. Deutschland schlägt dem Sicherheitsausschuss vor, die folgende Änderung in Absatz 9.3.3.12.8 ADN vorzunehmen.

2. Absatz 9.3.3.12.8 erhält folgende Fassung:

„Absatz 9.3.3.12.6 gilt nicht für Typ N offen.“.

**Begründung**

3. Bisher setzt Absatz 9.3.3.12.8 ADN für Tankschiffe des Typs N offen den Absatz 9.3.3.12.7 außer Kraft, der aber ausschließlich eine Vorschrift für Tankschiffe des Typs N offen enthält, die mit Wirkung vom 1. Januar 2019 neu aufgenommen wurde.

4. Es wird vermutet, dass in dem Antragsdokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/11 ein redaktioneller Fehler aufgetreten ist, in dem nicht auch die Streichung des Verweises auf Absatz 9.3.3.12.7 ADN beantragt wurde.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/2 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2020 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2020 (A/74/6 (Titel V, Kapitel 20), Abs. 20.37). [↑](#footnote-ref-2)